

2018/KL/16

Beschluss

Überweisung an die Landtagsfraktion/Bundestagsfraktion. Der Landesparteirat soll das Thema behandeln.

Rückkehr zum Sozialwohnungsbau

Um breiten Bevölkerungsschichten angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu verschaffen, muss der soziale Wohnungsbau von Bund, Ländern, Landkreisen und Kommunen mit einem Auf- und Umbau-Programm starten.

1. Neben dem Mietwohnungsbau und dem Kauf von Belegungsrechten umfasst diese Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern, Landkreisen und Kommunen auch die Wohneigentumsbildung für einkommensschwache Bevölkerungsschichten. Die erforderlichen Finanzierungsmittel sind dementsprechend gemeinsam aufzubringen.
2. Die Gemeinnützigkeit im Sozialen Wohnungsbau ist wiedereinzuführen.
3. Die bis 2019 befristeten Kompensationszahlungen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind zu verstetigen und im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe nachhaltig und in ausreichender Höhe zu leisten.
4. Bund und Länder legen revolvingierende Fonds zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus auf, um dessen Finanzierung nachhaltig und unabhängig von Konjunktur- und Haushaltslagen zu gewährleisten. Diese sind ausreichend mit Kapital auszustatten.
5. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit hat die Objektförderung Vorrang vor der Subjektförderung (Wohngeld usw.). Die Mietpreisbindungsfristen für geförderten Wohnraum sind angemessen zu verlängern, um nachhaltig bezahlbare Mieten zu gewährleisten, zur Vermeidung von Fehlbelegungen sozialer Wohnungen sind wirksame Kontrollmechanismen (Fehlbelegungsabgabe) zu schaffen.
6. Die Kommunen und sonstigen Gebietskörperschaften werden aufgefordert, im erforderlichen Umfang preiswerte Grundstücke (Bundes-, Länder- und kommunale Liegenschaften) für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen und/oder Erbbaurechte zu vergeben. Der Anteil der Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau soll in der Bauleitplanung mit mindestens 25 % der bebaubaren Flächen bemessen werden. Für Quartierslösungen mit sozialer Durchmischung sind Kriterien festzulegen.
7. Um auch in kleineren Gemeinden sozialen Wohnungsbau zu ermöglichen, ist die Landkreisordnung so zu ändern, dass die Verantwortung für den sozialen Wohnungsbau auf die Landkreise übertragen wird, mit Ausnahmen bei größeren kreisangehörigen Städten und mit Bestandsschutz bei bestehenden Wohnungsbauunternehmen kleinerer Gemeinden.
8. Die Regionalplanungsbehörden werden aufgefordert, den Kommunen in ausreichendem Maß zu ermöglichen, Grundstücke für den (sozialen) Wohnungsbau auszuweisen. Die Kommunen sind gehalten, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um ausreichende und preisgünstige Baugrundstücke für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf soziale Durchmischung zu achten.
9. Genossenschaften/Bauvereine/sonstige Privatinitiativen sind zu stärken und durch Beratungsstellen zu unterstützen.
10. Die Finanzierung von Umbaumaßnahmen für ältere und benachteiligte Menschen ist durch Zuschüsse und Kreditbürgschaften zu gewährleisten.
11. Bei der Ausweisung von Bauland ist die Einführung einer Wertabschöpfungsabgabe notwendig, um den Kommunen die Mitfinanzierung des sozialen Wohnungsbaus und der Infrastruktur zu erleichtern.
12. Bauverpflichtungen sind in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Nicht-Bebauung von Baugrundstücken und das Verfallenlassen von Gebäuden aus Spekulationsgründen ist gesetzlich zu unterbinden.
13. Maßnahmen für kostengünstiges Bauen sind zu forcieren und umzusetzen:
 - Erlass der Grunderwerbssteuer und der Grundsteuer für den sozialen Wohnungsbau

- Überprüfung baurechtlicher Vorschriften, Normen und Standards (z.B. grundsätzlich nur noch barrierefreies Bauen zulassen, Prüfung des Umfangs energetischer Sanierungen usw.)
- zügige Bearbeitung von Bauanträgen
- Vereinheitlichung der Landesbauordnungen
- Weiterentwicklung des standardisierten Bauens
- Überprüfung steuerlicher Anreize

14. Aufnahme neuer Wohnformen in die öffentliche Förderung und nachhaltige Umsetzung von Modellprojekten z.B.

- Mehrgenerationenprojekte (keine Altenghettos!)
- (Pflege-) Wohngemeinschaften
- Haus-/Wohngemeinschaften
- Service-Wohnen (Betreutes Wohnen) mit gesetzlich definierten Mindestanforderungen
- Umwandlung von ländlichen Anwesen zum gemeinschaftlichen Wohnen
- genossenschaftliches Wohnen.
- Bürgerschaftliche Initiativen sind frühzeitig an der Planung zu beteiligen, um mit angemessener Vorlaufzeit eine gemeinsame Realisierung mit den Behörden zu gewährleisten.

Der Antrag wurde am 03. Dezember 2018 an die Landtagsfraktion/Bundestagsfraktion weitergeleitet.

Überweisen an

Bundestagsfraktion, Landtagsfraktion